

Inhalt Behandlungsvertrag

Zur Voransicht

Leistungen

1. **\$\$Betreutename\$\$** nimmt die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebamme in Anspruch. Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV- Spitzenverband abgeschlossen wurde.

Folgend ist die Häufigkeit der jeweiligen Positionen inkl. Vergütung (einfacher Satz) aufgelistet:

- Beratung, auch mittels Kommunikationsmedium: 12x (8,00€)
- Basisdatenerhebung (32,02€) und individuelles Vorgespräch (44,60€): jeweils 1x
- Vorsorgeuntersuchung: Intervall gemäß Mutterschaftsrichtlinien alle 4 bzw. 2 Wochen, entweder durch Gynäkolog*in oder Hebamme durchgeführt (30,92€)
- Hilfe bei Beschwerden oder Wehen: pro 30min (20,70€, mit Zuschlag 24,83€)
- Einzelgeburtsvorbereitung: wird ohne Indikation nicht von der Krankenkasse übernommen (je 15 min 10,33€)
- Wochenbettbetreuung bis einschließlich 10. Lebenstag: 20x (38,46€, mit Zuschlag 46,15€)
- Wochenbettbetreuung 11. Lebenstag bis vollendete 12. Lebenswoche: 16x (wie oben)
- Stillberatung bis Ende 1. Lebensjahr: 8x (37,17€)

Dieser Auszug ersetzt nicht die Gültigkeit der jeweilig aktuellen Vergütungsvereinbarung zwischen Hebammen und Krankenkassen. Aktuelle Leistungsbeschreibungen, Kosten und weitere Leistungen wie Wegegeld und Pauschalen sind der Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis nach § 134a SGB V zu entnehmen.

2. Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.
3. Die Gebühren werden bei
 - a. gesetzlich versicherten Vertragspartner*innen von der Hebamme direkt mit der zuständigen Krankenkasse abgerechnet.
 - b. privat versicherten Vertragspartner*in stellt die Hebamme Gebühren bis zum 1,8 bzw. 2,2-fachen Satz der gültigen Kassengebühren in Rechnung.
4. Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht oder Wahlleistungen in Anspruch genommen werden, besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers (z.B. Krankenkasse etc.). In diesen Fällen ist **\$\$Betreutename\$\$** als Selbstzahler*in zur Zahlung der Hebammenvergütung verpflichtet.
5. Falls die Krankenkasse die Bezahlung von anfallenden umfangreichen Wegegeldern ablehnen sollte, ist **\$\$Betreutename\$\$** bereit und verpflichtet, diese selbst privat zu bezahlen.
6. Falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Häufigkeit oder Umfang die nach der Hebammen-Vergütungsvereinbarung zum Vertrag nach § 134a SGB V abzurechnenden Leistungen übersteigt, wird die Hebamme **\$\$Betreutename\$\$** insoweit vorher unterrichten. **\$\$Betreutename\$\$** bestätigt, darüber belehrt worden zu sein, dass sie verpflichtet ist, diese Kosten selbst zu übernehmen und privat zu bezahlen.

Erreichbarkeit

Die Hebamme ist üblicherweise telefonisch werktags von 9-13 Uhr erreichbar, per SMS oder Mail (post@hebammeleaapitz.de). Bei Nichterreichbarkeit in Notfällen wird empfohlen, sich an eine Klinik, fachärztliche Betreuung oder Notruf (112) zu wenden.

Die Hebamme soll zur Geburt des Kindes benachrichtigt werden, spätestens am Tag vor der wahrscheinlichen Entlassung. Andernfalls kann die Betreuung nicht wie geplant durchgeführt werden, was wiederum medizinische Konsequenzen für die Familie und das Betreuungsverhältnis allgemein haben kann.

Dies geht unkompliziert über <https://apitz.hebamio.de/geburt>

Hinweise und Belehrungen

1. \$\$Betreutename\$\$ bestätigt, darüber hinaus belehrt worden zu sein, dass die Erstattung der Hebammengebühren im Rahmen einer privaten Krankenversicherung jeweils von den Einzelheiten des jeweiligen geschlossenen Krankenversicherungsvertrages abhängt, von dessen Inhalt die Hebamme keine Kenntnis hat.
2. Es wird klargestellt, dass die Hebamme nicht verpflichtet ist, die Versicherungsbedingungen auf die Erstattungsfähigkeit der Gebühren zu überprüfen und dies auch nicht tun wird.
3. \$\$Betreutename\$\$ ist darauf hingewiesen worden, dass sie die Gebühren eines Hausbesuchs bei im* ihr, den die Hebamme und er*sie vereinbart hat, \$\$Betreutename\$\$ aber unentschuldigt und absprachewidrig nicht anwesend war, insbesondere hinsichtlich des Wegegelds, privat zu bezahlen hat, da diese Gebühren nicht mit der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet werden können.

Haftung

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings. Für ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Sofern eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis; die Hebamme haftet nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

Datenschutz und Schweigepflicht

1. Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Person, sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, geändert bzw. gelöscht und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. Kostenträger) übermittelt.
2. Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung verwendet, mit der Einschränkung, dass die Privatsphäre der Leistungsempfängerin vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht und beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes.
3. Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/einer Klinikeinweisung stellt die Hebamme der weiter betreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Selbiges gilt für die kooperierenden Apotheken und das Labor. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich \$\$Betreutename\$\$ mit der Verwendung ihrer Daten zu diesen Zwecken einverstanden.

Handzettel

4. Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten an eine vertretende Hebamme stimmt `$$Betreutename$$` zu. Welche Hebamme die Vertretung übernimmt, bestimmt der jeweilige Zeitraum und die Verfügbarkeit der Kolleginnen.
5. Nach vorheriger Information durch die Hebamme kann ein*e Praktikant*in bei den Besuchen anwesend sein. Die Anwesenheit dieser Person durch `$$Betreutename$$` kann jederzeit abgelehnt werden.

Sonstiges

1. `$$Betreutename$$` bestätigt:
 - a. Die oben genannten Punkte habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden. Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.
 - b. Hinsichtlich einer individuellen Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft und eines individuellen `$$Betreutename$$` über Fragen der Schwangerschaft und Geburt noch bei `$$Betreutename$$` vorstellig gewesen zu sein, da diese Gebühren bei jeder Schwangeren als Pauschale gegenüber der Krankenkasse nur einmal abrechnungsfähig sind. Anderenfalls ist `$$Betreutename$$` verpflichtet, die entsprechenden Gebühren selbst zu zahlen.
 - c. Nicht gleichzeitig mit den Hebammenleistungen auch gleiche ärztliche Leistungen, insbes. Vorsorgeleistungen in Anspruch genommen zu haben, da insoweit keine (Doppel-)Abrechnung vorgenommen werden kann. Anderenfalls ist `$$Betreutename$$` verpflichtet, die entsprechenden Gebühren selbst zu zahlen.
 - d. Die Hebamme über alle Leistungen informiert zu haben, die sie bei einer anderen Hebamme oder gleichzeitig bei einem Frauenarzt in Anspruch nimmt bzw. bereits genommen hat.
2. `$$Betreutename$$` erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Hebamme die zur Geltendmachung von Hebammenhonoraren notwendigen Auskünfte an die zuständigen Stellen (insbesondere Abrechnungsunternehmen, dies gilt insbesondere auch beim anteiligen Wegegeld zwischen privat und gesetzlich Versicherten) und die gesetzlichen Auskünfte gegenüber dem Gesundheitsamt erteilt.
3. Alle Rechnungen der Hebamme sind durch die Vertragspartnerin spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang zu bezahlen, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Krankenversicherung oder die Beihilfestelle (so auch § 286 Abs. 3 BGB)
4. Die allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme gelten als vereinbart.
5. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.
6. Dieser Vertrag kann ohne Angabe von Gründen, außer zu Unzeiten durch die Hebamme, jederzeit gekündigt werden.
7. `$$Betreutename$$` erhält eine Kopie dieses Vertrages per Mail.